



Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,70 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH, Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-264
oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 7507

Nr. 46

Freitag, den 7. November

1980

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Am Donnerstag und Freitag, den 13. und 14. 11. 1980 erfolgt der Umzug des Landratsamtes in das neue Amtsgebäude an der Rachelstraße.

Es kann deshalb an diesem Wochenende kein Amtsblatt erscheinen.

Sollten jedoch dringende, unaufschiebbare Veröffentlichungen notwendig sein, bitten wir diese spätestens bis Dienstag, vormittags 10.00 Uhr, dem Landratsamt Cham, Sachgruppe 104, zu übermitteln.

Die Redaktion

10-043

Umzug in das neue Landratsamtsgebäude in Cham

Das Landratsamt Cham ist am Donnerstag, den 13. 11. 1980 und Freitag, den 14. 11. 1980 wegen Umzug in das neue Landratsamtsgebäude geschlossen. Dringende Kfz.-Zulassungen aus dem Bereich des ehemaligen Landkreises Cham können an den beiden Tagen in den Außenstellen in Kötzing, Roding und Waldmünchen erledigt werden.

Ab 17. 11. 1980 befindet sich das Landratsamt Cham in der Rachelstraße 6 (anschließend an den Volksfestplatz).

Cham, den 5. November 1980

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Az. 302 — 133 —

Sammlungsrecht; Sammlungserlaubnis für die Vizeprovinz Maria-Trost, Zwiesel

Mit IMS vom 6. 10. 1980 Nr. I A 4 — 825 — 4 A 6 teilte das Bayer. Staatsministerium des Innern folgendes mit:

„Aufgrund des Bayer. Sammlungsgesetzes wird der Vizeprovinz Maria-Trost in Zwiesel für das Gebiet des Freistaates Bayern in der Zeit

vom 20. November bis 20. Dezember 1980

eine Sammlung widerruflich erlaubt.

Diese Erlaubnis berechtigt zur Versendung von Spendenbriefen mit Kunstdruckkarten. Andere Sammlungsarten, insbesondere Haus- und Straßensammlungen, sind nicht gestattet.“

Cham, den 29. Oktober 1980

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Az. 302 — 133 —

Sammlungsrecht; Sammlungsrecht für das Deutsch-Europäische Hilfswerk e. V., München

Mit IMS vom 2. 10. 1980 Nr. I A 4 — 825 — 3/11 teilte das Bayerische Staatsministerium des Innern folgendes mit:

„Aufgrund des Bayerischen Sammlungsgesetzes wird dem Deutsch-Europäischen Hilfswerk e. V. München, vertreten durch Herrn Dr. Rudolf Aschenauer, Nürnberg, im Gebiet des Freistaates Bayern in der Zeit

vom 15. Oktober bis 30. November 1980

eine Sammlung widerruflich erlaubt.

Diese Erlaubnis berechtigt zur Versendung von Spendenbriefen. Andere Sammlungen, insbesondere Haus- und Straßensammlungen, sind nicht gestattet. Aufrufe in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen sowie Plakatwerbung sind erlaubnisfrei.“

Cham, den 28. Oktober 1980

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Verordnung zum Schutz des „Radlinger Moores“, Gemeinde Schorndorf, Landkreis Cham, als Einzelschöpfung der Natur Verordnung über das Naturdenkmal „Radlinger Moor“

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz — BayNatSchG) vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437), ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 10. 10. 1980 Nr. 820—8631—1 CHA 2 genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Der auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1248, 1249, 1250/1, 1260, 1260/1, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266 und 1267 der Gemarkung Penting, Gemeinde Schorndorf, gelegene Moorbereich wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1 : 25 000, einer Flurkarte M 1 : 5000 und einer Karte M 1 : 1000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Cham — untere Naturschutzbehörde — niedergelegt sind. Sie sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde.

§ 2

Zweck der Inschutznahme des Naturdenkmals ist es,

1. die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften in den bestehendem Umfang zu schützen,
2. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
3. die auf relativ kleinem Raum angetroffenen zahlreichen Sukzessionsstadien der Verlandung und Moorbildung mit ihrer floristischen und faunistischen Bedeutung zu schützen,
4. den für den Bestand dieser Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Wasserversorgung der Verlandungs- und Moorbereiche, zu sichern,
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes — untere Naturschutzbehörde — das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Veränderungen des Wasserhaushaltes jeglicher Art vorzunehmen,
3. die Lebensbedingungen der Pflanzen und der Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
4. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
5. einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in den Bestand einzubringen,
6. Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
7. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
8. Aufforstungen der Moorbereiche vorzunehmen,

9. das Gewässer zu verunreinigen
10. die Fläche außerhalb des Weges zu befahren,
11. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
12. das Düngen der geschützten Fläche,
13. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
14. das Baden sowie das Einbringen von schwimmenden Erholungsgegenständen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die im bisherigen Umfang betriebene Fischerei,
2. die landwirtschaftliche Nutzung auf den einbezogenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im bisher üblichen Umfang und in der bisher üblichen Art,
3. die plenterartige Nutzung der Gehölzbestände,
4. die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham — untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Cham — untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde, in deren Bereich sich das Naturdenkmal befindet, abgegeben werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 der Verordnung das Naturdenkmal ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot
 1. des § 3 Ziffer 1 bis 4 über die Veränderung, Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile,
 2. des § 3 Ziffer 5 und 6 über den Schutz der Pflanzen,
 3. des § 3 Ziffer 7 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
 4. des § 3 Ziffer 8 bis 14 über das Aufforsten, das Verunreinigen des Gewässers, das Befahren der geschützten Fläche, das Abstellen von Fahrzeugen, das Düngen des geschützten Gebietes, das Zelten, Lagern oder Feuermachen sowie das Baden und Einbringen von schwimmenden Erholungsgegenständen zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG und § 6 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 29. Oktober 1980

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Vollzug der Wassergesetze; Abwasserbeseitigung aus dem Ortsteil Katzberg der Stadt Cham

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cham hat im Ortsteil Katzberg der Stadt Cham Kanalbaumaßnahmen durchgeführt. Die Ortskanalisation ist zu einem erheblichen Teil fertiggestellt. Die bereits verwirklichten Vorhaben umfassen auch den Bau je eines Beckenüberlaufes in Loibling und in Katzberg, über die unbehandeltes Mischwasser in den Vorflutgraben „Bahngraben“ bzw. in den Katzbach eingeleitet wird. Diese Gewässerbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die von der Stadt Cham beantragt wurde.

Die Einleitung des

- a) über den Beckenüberlauf BÜ Loibling abgeworfenen unbehandelten Mischwassers in den Vorflutgraben „Bahngraben“ mit einem Mischwasserabfluß von QBÜ Loibling = 650 l/s und
- b) über den Beckenverlauf BÜ Katzberg abgeworfenen unbehandelten Mischwassers in den Katzbach bei einem Mischwasserabfluß von QBÜ Katzberg = 2530 l/s bedarf nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Art. 16 des Bayer. Wassergesetzes einer Erlaubnis.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen während zwei Wochen beim Landratsamt Cham, Bau 4, Zimmer 5, zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham.

Es wird darauf hingewiesen, daß Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt Cham zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und daß die Betroffenen nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung geltend machen können, die sie nicht voraussehen konnten. Weiter wird darauf hingewiesen, daß vertragliche Ansprüche durch die Erlaubnis nach Art. 16 BayWG nicht ausgeschlossen werden.

Cham, den 3. November 1980

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Vollzug der Wassergesetze; hier: Abwasserbeseitigung aus der Stadt Furth i. Wald — Kanalisation Teilgebiet Stadtplatz —

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Furth i. Wald leitet aus mehreren Regenüberläufen das bei Regenwetter abgeworfene unbehandelte Mischwasser in die Gewässer im Stadtbereich. Mit Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Cham vom 5. 2. 1975 wurde der Stadt u. a. die Einleitung des über den Regenüberlauf II abgeworfenen Regenwassers mit einer Einleitungsmenge von 410 l/sec in den Mühlgraben erlaubt. Im Rahmen der Stadtsanierung soll nun die alte und schadhafte Kanalisation im Stadtplatzgebiet erneuert werden. Dazu muß über das Entlastungsbauwerk RÜ II zusätzliches Regenwasser in den Mühlgraben eingeleitet werden. Der Mischwasserabfluß erhöht sich von bisher 410 l/sec auf dann 571 l/sec. Hierfür hat die Stadt Furth i. Wald die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

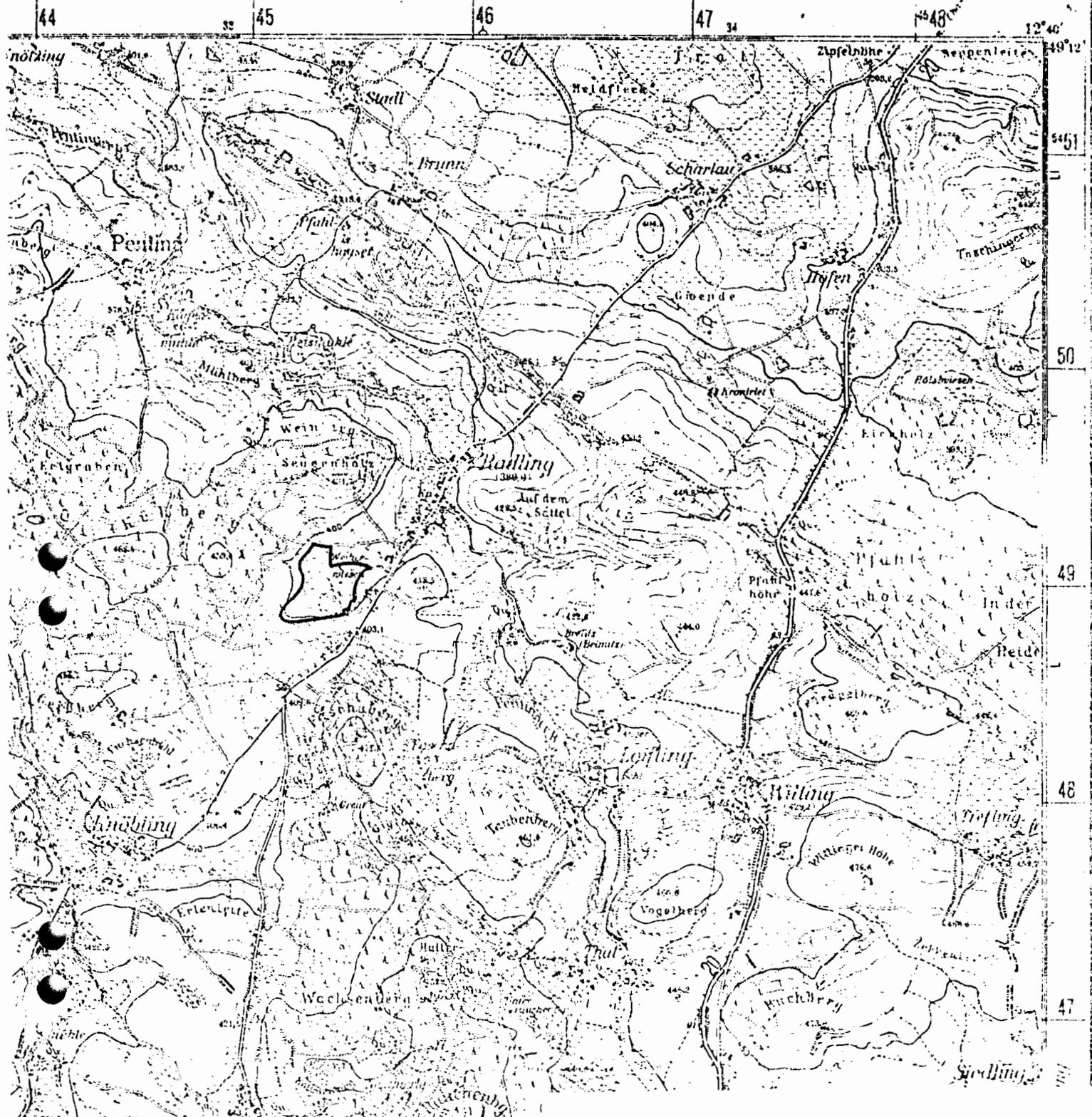
Diese Erhöhung der Einleitungsmenge ist nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Art. 16 des Bayer. Wassergesetzes erlaubnispflichtig.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen während zwei Wochen beim Landratsamt Cham, Bau 4, Zimmer 5, zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham.

Es wird darauf hingewiesen, daß Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt Cham zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und daß die Betroffenen nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung geltend machen können, die sie nicht voraussehen konnten. Weiter wird darauf hingewiesen, daß vertragliche Ansprüche durch die Erlaubnis nach Art. 16 BayWG nicht ausgeschlossen werden.

Cham, den 31. Oktober 1980

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

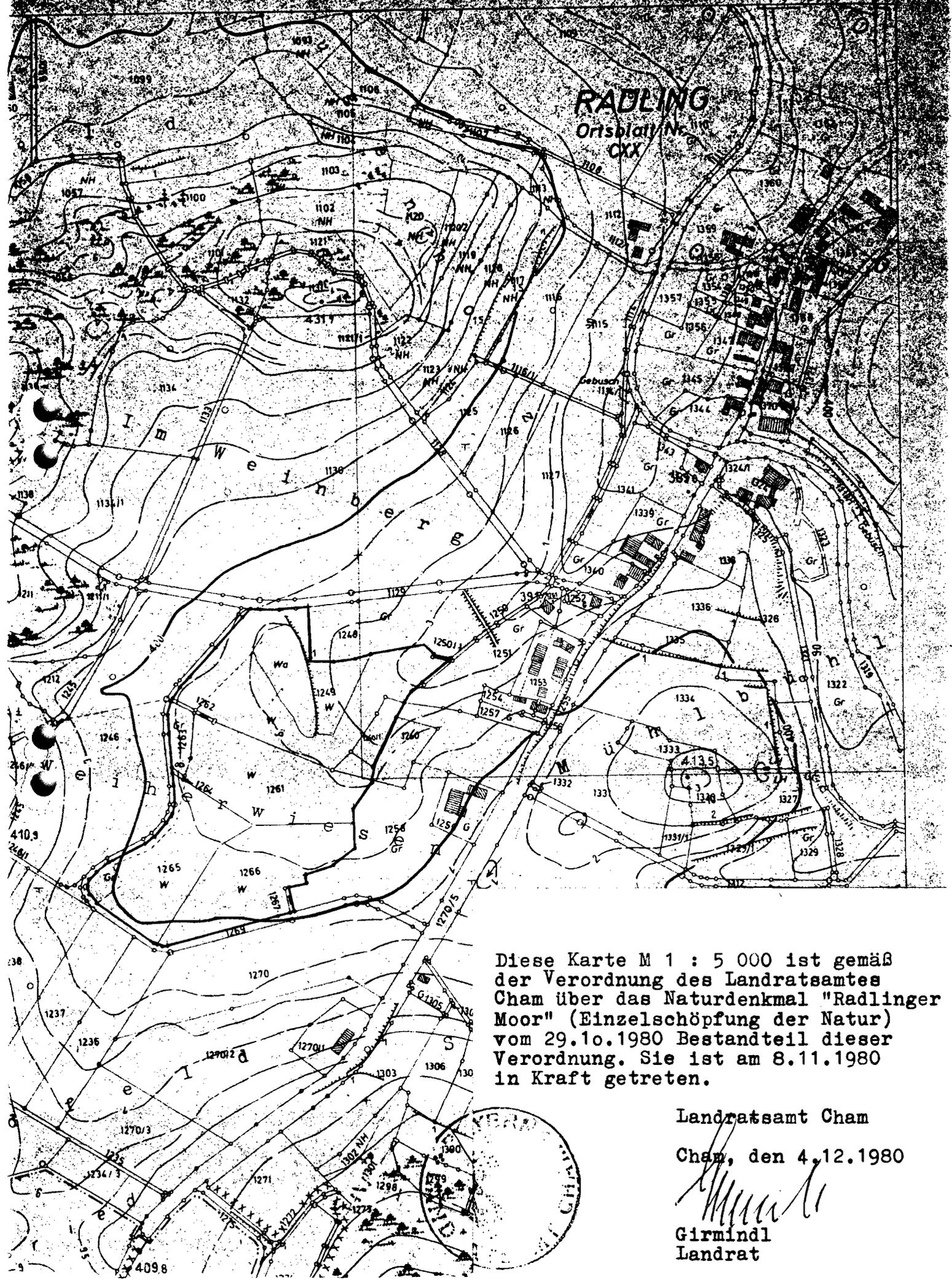


Diese Karte M 1 : 25 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über das Naturdenkmal "Radlinger Moor" (Einzelschöpfung der Natur) vom 29.10.1980 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am 8.11.1980 in Kraft getreten.

Landratsamt Cham
Cham, den 4.12.1980

Girmindl
Girmindl
Landrat





Diese Karte M 1 : 5 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über das Naturdenkmal "Radlinger Moor" (Einzelschöpfung der Natur) vom 29.10.1980 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am 8.11.1980 in Kraft getreten.

Landratsamt Cham
Cham, den 4.12.1980
[Signature]
Girmindl
Landrat

